

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00363 vom 14. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00363

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00363 du 14 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00363 del 14 giugno 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Beim Gutachten von Prof. Dr. C. ___ handelt es sich um ein umfassendes Administrativgutachten, das im Auftrag der Basler erfolgte. Grundsätzlich ist einem Gutachten externer Spezialärzte, welches auf Grund von eingehenden Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstattet und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangt, volle Beweiskraft zuzuerkennen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/bb). Dr. C. ___ arbeitete die Aktenlage, soweit für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich, vollständig auf. Dabei berücksichtigte er - unter Einbezug eines früheren Unfallereignisses (Ausrutschen beim Anheben eines Tisches mit anschliessenden Rückenschmerzen am 27. Juni 2005 [vgl. Urk. 16/28 S. 2 f.]) - die verschiedenen medizinischen Unterlagen, insbesondere auch der Computertomographie der Brust- und Lendenwirbelsäule vom 2. Juni 2006 sowie die Kernspintomographie der unteren Brust- und Lendenwirbelsäule vom 11. Oktober 2007 (vgl. Urk. 16/28 S. 7). Die anschliessende Anamnese steht im Einklang mit den Akten. Die aktuellen Beschwerden und die Befunde werden in angemessener Ausführlichkeit beschrieben. Die daraus resultierende Diagnose wie auch die Beurteilung basiert demnach auf einer allseitigen und objektiv durchgeführten Begutachtung. Insgesamt ist das Gutachten überzeugend und schlüssig und in der Darlegung der medizinischen Zustände, Entwicklungen und Zusammenhänge einleuchtend, differenziert und nachvollziehbar, so dass ihm voller Beweiswert zukommt.

3.2. An der Beurteilung des Prof. Dr. C. ___ vermögen die Einwände des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Vom Gutachten des Prof. Dr. C. ___ abweichende ärztliche Stellungnahmen zur Frage der Unfallkausalität liegen nicht vor. Aus dem Umstand, dass sich vor dem Ereignis vom 3. März 2006 keine entsprechenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen manifestiert hatten (vgl. Kommentar des Beschwerdeführers in Urk. 6/2 S. 12 oben), kann nicht einfach in Anwendung der - im unfallversicherungsrechtlichen Bereich untauglichen - Formel "post hoc ergo propter hoc", nach welcher eine gesundheitliche Schädigung schon dann als durch den Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist (vgl. BGE 119 V 341 f.), weiterhin auf einen rechtsgenäglichen Zusammenhang geschlossen werden. Die Hinweise in der Beschwerdeschrift auf die im Rahmen der Computertomographie vom 2. Juni 2006 festgestellte Diskushernie (Urk. 16/12) vermögen die Schlussfolgerungen des Prof. Dr. C. ___ ebenso wenig zu entkräften. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass es einer medizinischen Erfahrungstatsache im Bereich des Unfallversicherungsrechts entspricht, dass praktisch alle Diskushernien bei Vorliegen degenerativer Bandscheibenveränderungen entstehen und ein Unfallereignis nur

ausnahmsweise, unter besonderen Voraussetzungen, als eigentliche Ursache in Betracht fällt (vgl. Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 11. April 2005, U 354/04, Erw. 2.2, mit Hinweisen auf die medizinische Literatur; vgl. diesbezüglich auch neuere Urteile des Bundesgerichts vom 1. Oktober 2009, 8C_523/2009, Erw. 2.2, vom 11. November 2008, 8C_346/2008, Erw. 3.2 und vom 3. November 2008, 8C_412/2008 Erw. 5.1). Aufgrund der Aktenlage ist dem Vorfall vom 3. März 2006 mit der Beschwerdegegnerin ein Schweregrad abzusprechen, der ausnahmsweise geeignet wäre, eine Schädigung der Bandscheibe hervorzurufen, sondern - auch in Anbetracht der medizinischen Vorgeschichte des Beschwerdeführers - vielmehr davon auszugehen, dass degenerative Bandscheibenveränderungen vorbestanden haben und die Diskushernie durch das Unfallereignis höchstens aktiviert worden ist. In diesen Fällen hat die Unfallversicherung nur Leistungen für das unmittelbar im Zusammenhang mit dem Unfall stehende Schmerzsyndrom zu erbringen, was - gestützt auf die schlüssige Beurteilung des Prof. Dr. C. ___ - mit der Leistungserbringung bis 30. September 2006 erfüllt worden ist.

3.3 Nach dem Gesagten steht somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Sturz vom 3. März 2006 - spätestens ab 1. Oktober 2006 - nicht mehr die natürliche Ursache des geltend gemachten Gesundheitsschadens darstellt, sondern dass dieser nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden, das heisst nicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 3. März 2006 stehenden, Ursachen beruht. War somit der status quo sine spätestens am 30. September 2006 erreicht, hat die Basler ihre Leistungen zu Recht ab 1. Oktober 2006 eingestellt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. ___

- Rechtsanwalt Oskar Müller

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.